



Geltungsbereich gemäß Rechtskraft vom 06.04.1995 und Aufstellungsbeschluss vom 20.06.2012
Änderung des Geltungsbereiches der 1. Änderung gemäß Offenlegungsbeschluss

- 8.0 Festsetzung: Die zulässige Geschossfläche kann um 25 m² pro notwendiger Garage, die unterirdisch hergestellt wird, erhöht werden (§21a(5) BauNVO).
- 9.0 Festsetzung: Von der Baulinie sind Vor- und Rücksprünge bis zu 50 cm ausnahmsweise zulässig, wenn gestalterische Gründe dies erfordern (§23(2) BauNVO).
- 10.0 Festsetzung: Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen i.S.d. §14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig (§23(5) BauNVO). Für die mit "Fläche A bis D" bezeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen gelten folgende Ausnahmen von Satz 1:
- 10.1 Fläche A: Nebenanlagen i.S.d. §14 BauNVO (z. B. Treppen, Verbindungsgänge über Erdgeschoss des Gebäudes) können i.S.d. §23(5) BauNVO zugelassen werden.
- 10.2 Fläche B und D: Notwendige Stellplätze und Zufahrten können i.S.d. §23(5) BauNVO zugelassen werden.
- 10.3 Fläche C: Notwendige unterirdische bauliche Anlagen und Stellplätze können zugelassen werden (§23(5) BauNVO). Die Stellplätze sind ein heimischer und standortgerechter Laubbäum zu pflanzen bzw. ein bereits vorhandener Baum auf der Fläche C dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).
- 11.0 Festsetzung: Die Dachflächen der Flachdächer bis 10 Grad Neigung sind bei extensiver Begrünung vollständig zu begrünen (§9(1)2a BauGB). Bei intensiver Begrünung müssen mindestens 40% dieser Dachfläche flächendeckend begrünt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit die Dachfläche für Belichtungszwecke benötigt wird, die statische Beschaffenheit des Baukörpers und andere technische Erfordernisse entgegenstehen. Dann sind z. B. Wand- und/oder Mauerflächen im Verhältnis 1 : 3 zu begrünen oder ein zusätzlicher Baum in der Mindestqualität von 20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, pro 50 m² Dachfläche auf dem Grundstück zu pflanzen. Unter intensiver Dachbegrünung soll verstanden sein: - relativ hoher technischer Aufwand hinsichtlich Schichtenaufbau und Wasserversorgung - Begrünung nach in erster Linie gestalterischen Ansprüchen - in der Regel relativ aufwendige Maßnahmen in Pflege und Unterhaltung. Unter extensiver Dachbegrünung soll verstanden sein: - einfacher Schichtenaufbau, mit Ausnahme der Abdichtung kein besonderer technischer Aufwand - flächige Begrünung mit besonders anspruchsvollen Pflanzen, die sowohl Trockenheit als auch Verwitterung vertragen - Pflegeaufwand ist relativ gering.
- 12.0 Festsetzung: Bei der Zulassung von Schlaf-, Wohn- und Büroräumen ist gemäß §9(1)24 BauGB unter Beachtung des für gesunde Wohnverhältnisse erforderlichen Luftrechts bei den Außenbauteilen ein Schalldämmmaß der Schallschichtklasse 4 einzuhalten (40 - 44 dB(A)). Gemäß §31(1) BauGB sind Ausnahmen von dieser Festsetzung zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass in den Außenbauteilen nachts ein Innengeräuspegel von 25 dB(A) und tagsüber von 35 dB(A) nicht überschritten wird. In allen Räumen, die nicht zum ständigen Aufenthalt für Personen bestimmt sind, reicht die Schallschichtklasse 3 (35 - 39 dB(A)).
- 13.0 Festsetzung: Sonstige Wohnungen i.S.d. §7(2) BauNVO sind oberhalb des Erdgeschosses zulässig.
- 14.0
- 15.0 Die Eintragung Flachdach (FD) mit einer max. Dachneigung von 10 Grad ist gemäß §9(4) BauGB i.V.m. §9(1)4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauOrNW) vom 28. Juni 1984 (GV NW.S. 432) zuletzt geändert am 24.11.1992 (GV NW.S.232) festgesetzt.
- 16.0 RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE 1. ÄNDERUNG Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509). Bauutzungsverordnung (BauUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S.466).
- 17.0 Im Rahmen der Errichtung des wuppertalbegleitenden Weges sind Ausgrabungen über die festgesetzte Fläche für Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit hinaus auch in den Bereich der Wupper zulässig, wenn ein ausreichender Abstand zu den Stützpfählen der Schwebebahn eingehalten wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB). Hinweis: Die konkrete Ausbauplanung des Weges ist mit den Wuppertaler Stadtwerken abzustimmen.

- 1.0 EINTRAGUNGSSYSTEMATIK Das Planungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text einzutragen. Die einem Ratsbeschluss bzw. Verfahrensbeschluss zuzuordnenden Eintragungen sind in einer Farbe nachzuweisen.
- 2.0 RECHTSGRUNDLAGEN Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1995 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466). Planungsbeschluss (PlanUV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
- 3.0 BESTANDSPLAN Der in Schwarz eingetragene Bestand (Kataster u. Topographie) ist entsprechend dem ALK-3-Signaturenverzeichnis NRW gemäß der Geoinfodok NRW dargestellt.
- 4.0 ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN Fußnoten an Symbolen oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf textliche Eintragungen (Festsetzungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen) hin. Vermaßungen in der Lage und Höhe sind metrisch festgelegt. Das Maß gilt nur an der im Plan angegebenen Stelle. Die Linien verlaufen parallel zueinander. Zwei Linien verlaufen rechtwinklig zueinander. R 60 Kreisbogen mit einem Radius z. B. R=60. A 50 Klohhöhe mit einem Parameter z. B. A=50. Eine planungsrechtliche Linie fällt mit einer anderen zusammen. Die Begrenzung (nicht lagerichtig) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet. vermessungstechnische Bezugslinie (z. B. Straßenachse). Wechselpunkt zwischen Baulinie und Baugrenze, soweit dieser auf einem geometrischen Element liegt (Gerade, Kreis usw.).
- 4.01 Abgrenzung der Baugebiete von den Flächen, für die eine andere Nutzung festgesetzt ist. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.
- 4.01.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1 BauGB) WS Kleinsiedlungsgebiet (§2 BauNVO) WR Reines Wohngebiet (§3 BauNVO) WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO) WB Besonderes Wohngebiet (§4a BauNVO) MD Dorfgebiet (§5 BauNVO) MI Mischgebiet (§6 BauNVO) MK Kerngebiet (§7 BauNVO) GE Gewerbegebiet (§8 BauNVO) GI Industriegebiet (§9 BauNVO) SO Sondergebiet. Zahl der Vollgeschosse III - als Höchstgrenze (§16(4), 20(1) BauNVO) III-V - als Mindest- und Höchstmaß (§16(4), 20(1) BauNVO) V - zwingend (§16(4), 20(1) BauNVO) 0.4 Grundflächenzahl (§19 BauNVO) 0.7 Geschossflächenzahl (§20 BauNVO) 0.8 Baumanzahl (§21 BauNVO) Ausweisungsbereich, die Eintragungen gelten für das gesamte Baugebiet.
- 4.01.2 Stellung, überbaubare Grundstücksflächen, Bauelemente der baulichen Anlagen (§9(1)2 BauGB) o offene Bauweise (§22(2) BauNVO) nur Einzelhäuser zulässig (§22(2) BauNVO) nur Doppelhäuser zulässig (§22(2) BauNVO) nur Hausgruppen zulässig (§22(2) BauNVO) nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22(2) BauNVO) nur Doppelhäuser u. Hausgruppen zulässig (§22(2) BauNVO) geschlossene Bauweise (§22(3) BauNVO) a abweichende Bauweise (§22(4) BauNVO) (siehe auch textliche Festsetzungen) F Frichtstrich. Überbaubare Grundstücksfläche, bestimmt durch Baulinien (§23(2) BauNVO) Baugrenzen (§23(3) BauNVO) die Festsetzungen (z. B. II, III) gelten nur für die durch Baugrenzen (Linien) bestimmten Flächen.
- 4.01.3 Dachformen und Dachneigungen FD Flachdach, PD Pultdach, SD Satteldach, WD Walmdach, MaD Mansarddach, TD Trapezdach, 45° Dachneigung, PD(>=15°), FD(<=15°).
- 4.02 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen U unterirdisch, Ga Garagen, St Stellplätze, TG Tiefgarage, GGA Gemeinschaftsgaragen, GST Gemeinschaftsstellplätze.
- 4.03 Fläche für den Gemeinbedarf (§9(1)5 BauGB) Anlagen und Einrichtungen für gesundheitl. Zwecke. Anlagen für kulturelle Zwecke. Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Kirchen, Anlagen u. Einrichtungen f. kirchl. Zwecke. Anlagen und Einrichtungen für öffentl. Verwaltung. Feuerwehr, Schutzbauten, Kaserne, Post. Fläche für Sport- und Spielanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) Sportanlage, Spielanlage.
- 4.04 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind sowie die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen (§§9(1)10 und 24 BauGB) Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9(1)16 BauGB). Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§9(1)17 BauGB). Flächen für die Landwirtschaft (§9(1)18a BauGB). Flächen für den Wald (§9(1)18b BauGB). Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB). Mit Geh-, (Gr), Fahr-, (Fr) oder Leitungsrechten (Lr) zugunsten der Allgemeinheit (All.) zugunsten der Anlagen (An.). Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§9(1)24 BauGB). Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a BauGB) Baum. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25b BauGB) Baum. Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung sowie für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a+b BauGB) Baum. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§9(1)26 BauGB) Stützmauer, Abgrabung. Festlegung der Höhenlage 9.0 Höhenlage gemessen in Metern, Höhenangaben über 100,00 m beziehen sich auf Normalhöhen-Fläche (NNH): TH Traufhöhe, FH Firsthöhe, OK Oberkante, UK Unterkante, EH Erdgeschossfußbodenhöhe, max. Maximalwert, mind. Minimalwert, LH lichte Höhe, GH Gebäudehöhe 160,50 vorhandene Geländeoberfläche über NNH. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7) BauGB) Reduzierter Geltungsbereich der 1. Änderung. KENNEZEICHNUNGEN (§9(6) BauGB) Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§9(5)1 BauGB). Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9(5)3 BauGB). Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst im Bereich des Bebauungsplanbereiches wieder zu verwenden. Sollen bei Bodenbewegungen nicht natürliche Böden bzw. Aufbaumaterial (Bauschutt, Hausmüll etc.) oder verunreinigter Boden vorgefunden werden, so ist das Ressort Umweltschutz (R. 106.23) zu benachrichtigen (Hinweis).
- 6.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9(6) BauGB) Umgrenzung von Flächen nach Naturschutzrecht. Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet. Flächen für Bahnanlagen. Die Anbaubeschränkungszone gem. §9 Fernstraßengesetz (FStrG) oder §25 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) sind nachrichtlich übernehmen (§9(6) BauGB). Umgrenzung von Gesamtanlagen Denkmalschutz. Die im Plan eingetragenen Baudenkmäler unterliegen den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW (nachrichtl. Übernahme) (§9(6) BauGB). Denkmal, Einzelanlagen (bewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§9(6) BauGB).

Koordinatenverzeichnis (ETRS89)

Pkt.-Nr.	Y	X
2	32369776,45	5679623,34
3	32369715,41	5679667,36
4	32369732,17	5679673,28
5	32369735,63	5679667,53

1. Änderung
Deckblatt A

945

Verfahrensstand:
1. Offenlegung
(§3(2) BauGB)
vom 02.01.2013
bis 08.02.2013

Satzungsbeschluss

Maßstab: 1 : 500 0 m 10 m 20 m 30 m	Parametereinstellung: UTM Maßstabsreduktion: 0,9996 Maßstabsreduktion vor Ort: 0,999769053 Streckenreduktion: -2,3 cm auf 100 m mittlerer Rechtswert: 369,722 km Erdradius: 6383 km mittlerer ellip. Höhe: 250,00 m
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte	Lage im Stadtplan: 36979 Lagefestpunktfeld: ETRS 89 / UTM Höhenfestpunktfeld: NHH-Höhen
Robert-Daum-Platz Bebauungsplan 945	